

558/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde
betreffend Bundessozialhilfegesetz

Nach Art. 12. Abs. 1 Z 1 B-VG ist das Armenwesen eine Materie, in der an sich die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache ist und nur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache sind. Bereits in den fünfziger und sechziger Jahren legte der Bund Entwürfe zu einem Grundsatzgesetz vor, die aber von den Ländern abgelehnt wurden. 1968 erklärte der Bund seinen Verzicht, im Bereich des „Armenwesens“ gesetzgeberisch tätig zu werden. Daher kann derzeit die Landesgesetzgebung diese Angelegenheiten selbst regeln. Diese Landesgesetzgebung in den einzelnen Bundesländern hat dazu geführt, daß die unterschiedlichsten Bestimmungen in den einzelnen österreichischen Ländern zum Tragen kommen. Einerseits gibt es große Unterschiede in der Höhe der jeweils maximalen Sozialhilferichtsätze. So hat beispielsweise der Richtsatz für Hauptunterstützte in den einzelnen Bundesländern derzeit eine Bandbreite zwischen 3.910.- (Salzburg) und 5.710.- (Oberösterreich). Dies noch dazu in zwei angrenzenden Bundesländern. Andererseits gibt es aber auch extrem unterschiedliche Zugangsbestimmungen (Regreß, Vermögensverwertung, Zumutbarkeitsbestimmungen) und Regelungen betreffend Wohnkosten.

Daneben muß festgestellt werden, daß bundesgesetzliche Regelungen der letzten Jahre vermehrt dazu geführt haben, den Kreis von Sozialhilfeempfängern zu vergrößern. Erwähnt seien hier nur verschlechternde Bestimmungen im Arbeitslosenversicherungsbereich, die vermehrt zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe zwingen. Diese Leistungsreduktionen auf Bundesebene führen zu strukturellen Defiziten, die derzeit von Ländern, Gemeinden und Familien abgedeckt werden müssen.

Des weiteren ist eine Zunahme von Personen zu konstatieren, die neben einem Erwerbseinkommen noch zusätzlich auf die Sozialhilfe angewiesen sind.

Die bundesgesetzlichen Maßnahmen, die dazu geführt haben Kosteneinsparungen des Bundes teilweise mit Mehrbelastungen der Länder zu kompensieren, die daraus resultierenden noch restriktiveren Zugangsbedingungen, die in den einzelnen Ländern äußerst unterschiedlich gehandhabt werden und nicht zu Letzt, die bestehenden enormen monetären Unterschiede in einem so kleinen Land wie Österreich, machen aus unserer Sicht eine Grundsatzgesetzgebung des Bundes unerläßlich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden
Entschliessungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ein Bundesgesetz, das die Grundsätze der Sozialhilfe regelt, vorzulegen.

Ein solches Grundsatzgesetz muß

- sozialpolitisch problematische Niveauunterschiede in den einzelnen Ländern verhindern und einheitliche Richtsätze vorgeben
 - jene Leistungen und deren Umfang festschreiben, auf die ein unbedingter Rechtsanspruch bestehen soll
 - den Rechtsanspruch auf Sozialhilfe sichern und erweitern
 - die verfahrensrechtliche Position der Hilfesuchenden verbessern und die Verfahren beschleunigen
 - den Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf die ausländische Wohnbevölkerung auszudehnen
 - den Regreß auf Körperschaften und Institutionen beschränken. Regreß beim Hilfeempfänger selbst ist zu streichen. Außer für Vermögensübertragungen der letzten drei Jahre und bei Vermögen aus Erbschaft, soll es keinen Regreß auf Vermögen von Familienangehörigen geben
 - die Sozialhilfekosten zwischen Bund (im Falle von „sozialhilfebelastender“ Gesetzgebung), Ländern und Gemeinden gerecht aufteilen
 - die Zumutbarkeitsbestimmungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einheitlich und in Anlehnung an die Notstandshilfebestimmungen festlegen
 - die Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsmarktservice und den Sozialämtern festlegen
- In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.